

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 8 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 16 Vendémiaire IX.

Gesetzgebender Rath, 4. Okt.

(Fortsetzung.)

Die Unterrichtskommission räth folgende ihr übergebne Schriften als veraltet und keiner weiteren Verfugung bedürfend, ad acta zu legen, welches angenommen wird:

1. Verschiedene Petitionen der Municipalität und Gemeindeskammer von Lutry C. Leman, vom Okt. 1799, die Wahl eines Schulmeisters betreffend. — Da seit einem Jahr nichts Neueres hierüber an die Gesetzgebung eingekommen, so ist zu vermuthen, daß dies Geschäft nun in Ordnung sey.

2. Bittschrift verschiedener Pfarrhelfer von Orbe und Iferten, die begehren, daß die Helferstelle von Iferten auf die gleiche Weise besetzt werde, wie es bisher geschah. Die Schrift ist vom Heumonat 1799 und über den betreffenden Fall muß seither verfügt seyn.

3. Botschaft des Vollz. Direktoriums v. 9. Wintermonat 1799 einen gewissen Studer betreffend, der vor dem Klostergesetz aus seinem Kloster getreten war, Buchdrucker in Stäfa ward, und hernach Entschädigung für sein Eingebrachtes ins Kloster oder Herausgabe desselben verlangte.

Die Polizeycommision räth den Gesetzesvorschlag v. 4. Herbstm. über die Rechte der Mitauthilhaber an Gemeindgütern, die außer der Gemeinde wohnen (S. dens. S. 470) mit der kleinen Abänderung im zten Art., daß statt bisherigen Übungen — schon soll bisherigen Gesetzen und Übungen, zum zweitenmaat anzunehmen und zum Gesetz zu erheben. Dieser Antrag wird angenommen.

Auf den Antrag der Polizeycommision über die Petition des B. Menthonex, Gerichtsschreibers des Districts Aubonne im Leman in Betreff seiner Be-

sorgnisse wegen des jetzt zum Gesetz erhobenen Gesetzesvorschlags vom 4. Sept. 1800, den Genuß an den Gemeindgütern betreffend, findet der gesetzgebende Rath nicht, daß es der Fall sey, dieorts einzutreten und weiter etwas neues zu verfügen, weil einerseits den außer einer Gemeinde wohnenden Anteilhabern ebenfalls gestattet ist, den Generalversammlungen der Anteilhaber der Gemeind- und Armengüter beizuwohnen, und es anderseits nicht die Sache des gesetzgebenden Rathes seyn kann, zu bestimmen, wie und in welchen Fällen ein gegebenes Gesetz angewendet werden soll.

Aus Anlaß dieser Petition ist aber der zu Revision des Municipalitätsgegeses niedergesetzten Commision der Auftrag ertheilt, zu überlegen: ob nicht die Rechnungen der Gemeindeskammern einer höhern Passation unterworfen werden sollten?

Die 2te Berathung über den Gesetzesvorschlag, die diesjährige Zehnden und Grundzins betreffend, wird fortgesetzt.

Die sämtlichen, die Grundzins betreffenden Artikel (Art. 1 — 6) werden angenommen und sollen als besonderes Gesetz aufgestellt und bekannt gemacht werden. (Wir liefern dasselbe, wann die Redaktion angenommen ist.)

Der Grundsatz, daß der diesjährige Zehnden, als solcher, soll bezogen werden, wird hierauf durch Stimmenmehrheit verworfen. Der Gegenstand wird der Commision zurückgewiesen, mit dem Auftrag, vorzuschlagen, was als Entschädigung für die Zehnden der Jahre 1798, 99 und 1800, von den Zehndpflichtigen soll bezahlt werden.

Der Vollz. Rath übersendet das verlangte Verzeichnis der Botschaften der vollziehenden Gewalt von 1798, 1799 und 1800, die bis dahin unbeantwortet

geblieben; dasselbe wird der Revisionscommission überwiesen.

Am 5. Okt. war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 6. Okt.

Präsident: Anderwerth.

Ein Unnannter übersendet folgende Schrift, die der Constitutionscommission zugewiesen wird:

Des Avantages et des inconveniens du Système fœderatif considéré comme base de la future Constitution de l'Helvétie.

Auf den Antrag der Civilgesetzgebungscommission soll eine Bittschrift des Distriktschreibers vom Bremgarten v. Dec. 99, die Besoldung der Distriktschreiber betreffend, ad acta gelegt werden, da über diesen Gegenstand durch das Gesetz die Einolumente der Gerichte betreffend, verfügt ist.

Auf den Antrag der gleichen Commission werden zwei Zuschriften der Munizipalitäten des Distr. Langenthal, und der Distrikte Regenstorf, das Gesetz über die Munizipalitäten betreffend, der Munizipalitätscommission zugewiesen.

Auf den Antrag der gleichen Commission erklärt der Rath über eine Petition der Munizipalität von Walpentswyl, vom Weim. 99, ein unehliches Kind betreffend, nicht eintreten zu wollen.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen:
B. G.! Bey Zurücknahme des 10ten §. des Gesetzes vom 13. May 1800 schienen Sie in der Meynung zu stehen, daß die Gutheissung der Verkäufe der Nationalgüter, welche zu Tilgung der Besoldungsbrückstände vorschweben, gänzlich der vollziehenden Gewalt überlassen sey. — Das Gesetz beruht aber auf ganz andern Bestimmungen. Nachdem die Gesetzgebung die Schatzung und Verkaufsausschüttung der Güter genehmigt hat, soll jedes nach der Vorschrift des Gesetzes verkauftes Gut dem höchsten und letzten Steigerer zugesprochen werden, und die Gutheissung der Vollziehung ist nur eine Erklärung ihres Besindens, daß die Formen des Gesetzes bey dem Verkauf wirklich beobachtet worden.

Der Beweggrund dieser Verfügung war, die Käuffe zu beschleunigen und die Käuffer durch eine vorläufige Versicherung des Ersteigerten aufzumuntern, indem das Publikum durch die Langsamkeit und Ungewissheit der Auktionsationen nur zu sehr vom Ankause der Nationalgüter abgeschreckt war.

Wir suchen auch in diesem vereinzelten Falle nicht unsere Befugnisse auszudehnen, aber wir achten es dringend, daß die Erwartungen der ansfordernden Beamten nicht in einem Augenblick getäuscht werden, wo sich allbereits durch den Drang der Umstände ein neuer Rückstand zu bilden anfängt, und wo, wenn ihnen der Muth vollends sinken sollte, die Verwirrung in unserm ohnehin zerrütteten Vaterland, den äußersten Grad erreichen müßte.

Wir ersuchen Sie, B. G.! zu überlegen, ob es nicht weit besser und zweckmässiger wäre, den 10. Art. des Gesetzes vom 13. May 1800 in Kraft zu lassen, und folglich Ihren Gesetzesvorschlag zurückzunehmen.

Der Gesetzesvorschlag wird nach einer neuen Discussion unter Vorbehalt besserer Abfassung (die wir liefern werden), zum Gesetz erhoben.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen und der Criminalcommission überwiesen:

Thaddeus Scherer von Krienz, Distr. Luzern, ist den 19. Brachm. 98 von seinem Distriktsgericht auf 6 Jahre in das Schallenwerk verurtheilt worden. Diese Verurtheilungskarte verdient den Namen einer Sentenz nicht. Ihre unregelmässigen Formen und der hässliche Laconismus ziehen den Urhebern den Vorwurf einer nicht geringen Hinlässigkeit zu. Die Verfügung ist ebenfalls mangelhaft, in so weit sie sich auf die Beschuldigung eines Verbrechers gründet, über welche sogar keine Untersuchung statt gehabt hat. Der Scherer ist wegen Diebereien und Aufführung falscher Kundschafsten verurtheilt worden, und doch fällt keine Anklage dieser Verbrechen ihm zur Last. Beyliegende Abschriften, welche die Sammlung der Akten, oder die Procedur ausmachen (die einzigen, welche aufständig gemacht worden), geben kein Licht über diese beiden Gegenstände. Es ist nicht möglich, B. G., daß Scherer noch länger unter der Last dieser gesetzwidrigen Sentenz liegen soll. Der Volkz. Rath schlägt Ihnen vor, denselben die übrige Strafzeit nachzulassen.

Folgende Botschaft des Volkz. Raths wird verlesen und der Criminalcommission überwiesen:

Ulrich Huber von Oberwyl im E. Baden, Papier-Gesell in Bremgarten, wurde wegen etlich gestohlenen Lumpen, deren Werth auf ungefähr vier Franken geschätzt wird, zu einer ~~zehnjährigen~~ Leidensstrafe verurtheilt.

Das Bezirksgericht von Bremgarten hat zwar in Anwendung des 170. §. des peinlichen Gesetzbuches jene Achtung dem Gesetze bewiesen, die ihm gebührt, aber die Strenge der Strafe mit dem Werth des Diebs-

stals und dessen Umständen verglichen, so wie das auf richtige Geständniß und die Neue des Verurtheilten, bewegen den Volk. Rath Ihnen B. Gesetzgeber vorzuschlagen, die Strafe des Ulrich Hubers auf eine zweijährige Eingränzung in seine Gemeinde, unter spezieller Aufsicht der Gewalten, zu mildern.

Das Gutachten der Petitionencommission über die Petition des B. Rey von Freyburg (S. S.) wird in Berathung genommen. Die Rücksicht wird der Vollziehung überwiesen.

Folgendes Gutachten der Polizeycommision wird in Berathung und hernach angenommen:

Bürger Gesetzgeber! Eine Anzahl commercierender Landbürger beschweren sich mittelst einer Vorstellungsschrift vom 8. Aug. gegen die Munizipalität der Stadt Zürich, betreffend eine von derselben unterm 30. Juli emanierte Verordnung, vermög welcher die mit gewissen Gattungen Waare handelnden Landbürger gegen Erlag eines monatlichen Platzgeldes von 16 Schilling, auf dem mittlern Hirschengraben bey dem Lindenthalor, zur Feilbietung verwiesen, ihnen der Schimpfname, Stüdli-Krämer, beigelegt und das Feilhaben auch auf diesem Platze neben denen Jahr- und Freitagswochenmärkten verboten wird. Nicht weniger glauben sich diese Landbürger dadurch gekränkt, daß der 4te Artikel dieser Verordnung allen Verkauf von Getränk, warmen Speisen, und alten Kleidern auf offener Gasse untersagt; hauptsächlich aber, daß der 7te Art. von allen, die für ihren Handel in der Stadt Läden, Zimmer oder Magazine gemiehet haben, ein monatliches Requisitions geld oder Abgabe von einem Gulden gebiete. Ueberhaupt glauben die Landbürger, es siehe der Munizipalität einzig das Recht zu, Aufsicht über die verschiedenen Zweige der Marktpolizen zu tragen; hingegen aber solle jedem helvetischen Bürger auch neben denen gewohnten Markttagen an beliebigen Orten seine Waare zum Verkauf auszustellen erlaubt seyn, und besonders könne die Munizipalität kein Besugniß haben, Handelsleute solcher Art mit je einer Abgabe für die Munizipalität zu belegen.

Die Munizipalität der Stadt Zürich suchte mittelst des unterm 27. Aug. an Euch B. G. erlassenen Ge genmemorials ihre Verordnung im Ganzen zu rechtser fertigen, und sie sandte auf Verlangen Eurer Polizey commision ein abgedrucktes Exempl. zu näherer Einsicht ein.

Sowohl die mit verschiedenartigen Gegenständen handelnden Gassenkrämer, die ihre Waaren entweder auf Tischen, in Baracken, oder auf der Erde seilbie-

ten, auf verschiedene Plätze anzuseien, als von denselben ein verhältnismäßiges Platzgeld abzufordern, glaubt Eure Polizeycommision, liege allerdings in der Besugniß einer Munizipalität und zwar in Kraft jenes Gesetzes vom 15. Horn. 99, welches den Munizipalitäten die Aufsicht und damit natürlich auch jene Anordnungen festzusetzen übertragt, welche erfodert werden, um die Aufsicht und gehörige Polizey zu erleichtern und möglich zu machen, anderseits aber weder ein Partikular-Eigenthümer noch eine Gemeinheit kann gezwungen werden, irgend einen Platz von einem Krämer besetzen zu lassen, ohne ein gebührendes Entschädniß dagegen fordern zu können; in so weit sich aber die Abgaben an die Munizipalität nicht einzig auf ein Platzgeld beziehen, sondern hauptsächlich jene, welche Läden, Magazine und Zimmer gemiehet haben und darin täglichen Gewerb treiben, glaubt Eure Commision, daß in Ansicht der Sicherheitsstaaten, welche dieser Gatung Handelsleuten für ihre Person und Waaren, so gut als den wirklich domicilierten Bürgern gekistet werden, von den Munizipalitäten mit Recht eine mäßige Teil, wie jene von höchstens einem Gulden monatlich auferlegt werden könne.

Nur das Verbot von alltäglicher Aufstellung der Waaren, kann die Commision nicht ganz rechtfertigen, weil der Einwurf, daß Munizipalgesetz trage den Munizipalitäten nur über Jahr- und Wochenmärkte zu wachen allein auf, folgsam soll auf den öffentlichen Plätzen, nur an diesen Tagen Waare zum Verkauf ausgesetzt werden, zu weit hergeholt ist. — Weil aber das Haustren bis zum ersten Tag künftigen Wintermonats, unter Vorbehalt der bestehenden Polizeyverordnungen noch Statt findet, und dann aber auch dieses mit dem in Kraft erwachsenden Gesetz vom 11. Julius letzthin gänzlich beschränkt wird, und jenes Gesetz auch deutlichere Bestimmungen über den Gebrauch der Jahr- und Wochenmärkte enthältet, so glaubt Eure General-Polizeycommision, Bürger Gesetzgeber! der gesetzgebende Rath solle lediglich erklären, daß er in die Vorstellungszuschrift der commercirenden Landbürger von Zürich, keineswegs eintreten könne, sondern dieselbe abweise.

Das Gutachten der Polizeycommision über den Betrag den die Nationalgüter an den Gemeindsausgaben zu leisten haben (S. S. 588), wird in Berathung genommen. Die Grundsäke des Gutachtens werden angenommen und die Auffassung der Commision zu näherer Erdäumung zurückgewiesen. (Die Forts. folgt.)